



seit 1558

Verkündungsblatt

Nr.: 3/2009

Datum: 26.02.2009

	Inhalt	Seite
05.01.2009	Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit dem Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung und einem Ergänzungsfach vom 5. Januar 2009	36
05.01.2009	Studienordnung der Theologischen Fakultät für das Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung und das Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums im Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	55
05.01.2009	Studienordnung der Theologischen Fakultät für das Ergänzungsfach Religionswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009.....	62
05.01.2009	Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät für den Studiengang ‚Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung‘ mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	65
05.01.2009	Studienordnung der Theologischen Fakultät für den Studiengang ‚Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung‘ mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	80
05.01.2009	Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät für den Studiengang ‚Ökumenische Studien‘ mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	85
05.01.2009	Studienordnung der Theologischen Fakultät für den Studiengang ‚Ökumenische Studien‘ mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009.....	99

**Prüfungsordnung
der Theologischen Fakultät
für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts
mit dem Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung
und einem Ergänzungsfach
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 08. Juli 2008 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt. Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

	Präambel
§ 1	Bachelor-Prüfung
§ 2	Hochschulgrad
§ 3	Regelstudienzeit
§ 4	Gliederung des Studiums
§ 5	Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen
§ 6	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
§ 9	Arten von Modulprüfungen
§ 10	Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
§ 11	Bachelor-Arbeit
§ 12	Zulassung zur Bachelor-Arbeit
§ 13	Fristen für die Ablegung von Prüfungen
§ 14	Sonderfälle
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 16	Wiederholung von Prüfungen
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 18	Widerspruchsverfahren
§ 19	Zeugnis, Urkunde, Bescheide
§ 20	Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
§ 22	Gleichstellungsklausel
§ 23	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Präambel

Der Studiengang Bachelor of Arts mit einem Kernfach im Umfang von 120 Leistungspunkten und einem Ergänzungsfach im Umfang von 60 Leistungspunkten wird von der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät gemeinsam angeboten. Deshalb erlassen die beteiligten Fakultäten Ordnungen mit gleichem Regelungsgehalt. Die Ordnungen sollen nur im Benehmen mit den Partnerfakultäten geändert werden. Über die Zuordnung zu einer Fakultät und somit über die zuständige Prüfungsordnung entscheidet die Wahl des Kernfaches, in dem auch die Bachelor-Arbeit geschrieben wird.

§ 1 Bachelor-Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfungen führen zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfungen haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie in
2. die Bachelor-Arbeit.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandenen Bachelor-Prüfungen verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“). Nach bestandener Prüfung wird eine Bachelor-Urkunde ausgestellt (Anlage 1).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre mit insgesamt 180 Leistungspunkten (LP). Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Das Lehrangebot jedes Faches im Bachelor-Studium einschließlich Praktika und der Zeit für die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.

(3) Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester.

(4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen. Eine Fachstudienberatung nach Ende des 3. Studienjahres soll der Feststellung des Studienfortschritts dienen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis (§ 19) dokumentiert. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in Module des Fachstudiums sowie Module aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen. Es wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodulen unterschieden. Das Studium besteht aus einem Kernfach, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wird, und einem Ergänzungsfach.

(3) Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte. Davon entfallen 120 Leistungspunkte auf das Kernfach und 60 Leistungspunkte auf das Ergänzungsfach. Welche Fächer als Kern- oder Ergänzungsfach gewählt werden können, regelt Anlage 3.

(4) In den Leistungspunkten der Kernfächer sind in der Regel 30 Leistungspunkte für Schlüsselqualifikationen eingeschlossen. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- a) ein Praxismodul,
- b) fachspezifische und / oder
- c) allgemeine Schlüsselqualifikation(en).

Schlüsselqualifikationen können in das Fachstudium integriert werden. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) In das Bachelorstudium ist ein Praxismodul integriert. Das Praxismodul besteht zum Beispiel aus einem berufsorientierten Praktikum. Alternative Formen des Praxismoduls werden in der Studienordnung beschrieben und in der Modulbeschreibung genauer untersetzt. Der Umfang des Praktikums wird in der Studienordnung geregelt.

(6) Das Praxismodul ist in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren und dem Modulverantwortlichen vorzulegen. Im Praktikumsbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eigene Tätigkeiten zu reflektieren und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen. Der Umfang des Praktikumsberichts wird in der Modulbeschreibung festgelegt. Der Praktikumsbericht wird von einem Prüfer bewertet („bestanden“ oder „nicht bestanden“). Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, dann ist dem Studierenden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung zu gewähren.

(7) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Wahl- oder Zusatzmodule).

(8) Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. Auf Antrag des Studierenden werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.

(9) Dass es sich um einen Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

(1) Für jedes gem. Anlage 3 wählbare Fach wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches enthält.

(2) Für jedes Fach wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(4) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Das gilt auch für Fernstudiengänge. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden als Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist ebenso zulässig.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für diesen Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist, an. Da im Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts neben der Theologischen Fakultät auch die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften mit Kernfächern beteiligt sein können, bilden die drei Fakultäten einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Jede Fakultät stellt mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr. Ein gemeinsames Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und zum Qualitätsmanagement.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 8

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul ist seitens des Fakultätsrates ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls festgelegt. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.

(5) In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.

(6) Hausarbeiten sind Prüfungsbestandteil. Die Bearbeitungszeit soll acht Wochen nicht überschreiten und ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Der Lehrende legt den Abgabetermin fest. Die Korrektur erfolgt innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen. Mindestens ein Modul des Kernfaches soll durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden. Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, soll in der Regel 15 Seiten (30 000 Zeichen) nicht überschreiten. Auf der letzten Seite ist der Vermerk aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(8) Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen ist auf einem Protokoll zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angaben von Gründen möglich. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 11 Bachelor-Arbeit

(1) Durch die Bachelor-Arbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Bachelor-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 300 h nicht überschreitet.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer, der der Gruppe der Hochschullehrer angehört, gestellt und betreut.

(4) Die Bachelor-Arbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Bachelor-Arbeit in einer anderen Sprache zu schreiben. Es ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Festlegung bzw. Ausgabe des Themas und beträgt 12 Wochen. Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

(7) Die Bachelor-Arbeit soll 40 Seiten (80000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. Auf Vorschlag der Gutachter können die gebundenen Exemplare durch eine CD-ROM / anderes Medium ersetzt werden.

(8) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 13 Abs. 1 als nicht bestanden.

(10) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die Gutachten sollen bis Ende des Prüfungssemesters erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 12 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Anmeldung zum Modul „Bachelor-Arbeit“ hat in der Regel zu Beginn des 6. Semesters zu erfolgen. Die Zulassung erfolgt mit der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit. Mit der Zulassung beginnt die Bearbeitungszeit.

- (2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den entsprechenden Bachelor-Studiengang mindestens seit 2 Semestern eingeschrieben ist,
 2. der erforderlichen Erwerb von 140 Leistungspunkten nachweist,
 3. das Praxismodul erfolgreich absolviert hat und
 4. die Bachelor-Arbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor-Arbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- Ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Bachelor-Arbeit muss bis Mitte des entsprechenden Semesters nachgereicht werden.
- (4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13

Fristen für die Ablegung von Prüfungen

- (1) Für Modulprüfungen gelten folgende Fristen: Am Ende des 6. Semesters wird festgestellt, ob die studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Studienordnung im Umfang von 170 LP ordnungsgemäß absolviert worden sind. Ist dies aus von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht der Fall, kann der Studierende das Versäumte in zwei weiteren Semestern nachholen. Am Ende des 8. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden. Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 9. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.
- (2) Für die Bachelor-Arbeit gilt: Wird die Zulassung zur Bachelor-Arbeit nicht bis zum Beginn des 8. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Studierende, die am Ende des ersten Studienjahres nicht mindestens die Hälfte der bis dahin vorgesehenen Leistungspunkte (60 LP pro Studienjahr) erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch, das in der Regel mit dem Prodekan geführt wird. Über das Gespräch wird ein Protokollvermerk angefertigt.
- (5) Werden für einen Studiengang das Graecum bzw. Griechischkenntnisse und das Hebraicum vorausgesetzt, die während des Studiums nachgeholt werden müssen, verlängern sich die in Abs. 1, 2 und 4 genannten Fristen um ein Semester.

§ 14

Sonderfälle

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 15**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Prüfungsleistungen in den Bereichen der Schlüsselqualifikationen und der Zusatzmodule können mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. Sie gehen damit nicht in die Gesamtnote ein.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums und des Bereichs Schlüsselqualifikationen, das Praxismodul sowie die Bachelor-Arbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfungen wird aus dem in der Regel über die Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit gebildet. Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in der Regel in einfacher Gewichtung und die Note der Bachelor-Arbeit in doppelter Gewichtung ein.

(7) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(8) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(9) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS- Note	
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 16**Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Die Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Bachelor-Arbeit hat sich der Studierende innerhalb von 6 Wochen zu melden. Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Bachelor-Arbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen sein. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.
- (6) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Ein Rücktritt von einer Modulprüfungsanmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis maximal sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich. Erfolgt ein solcher Rücktritt von der Anmeldung nicht, gilt die Prüfung als endgültig angemeldet.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Bachelor-Arbeit.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise Krankheit oder Unfall eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht. Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18**Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Modulverantwortlichen oder Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19**Zeugnis, Urkunde, Bescheide**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Absätze (7) bis (9) aufgenommen. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 15 Abs. 8). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. Die Auflistung der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Dem Kandidaten wird eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts beurkundet.
- (4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20**Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse**

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme in die Gutachten zur Bachelor-Arbeit erfolgt im Prüfungsamt. Die Aufbewahrung der Bachelor-Arbeit richtet sich nach der Ordnung für das Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena § 2 und § 3.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens noch ein Jahr aufzubewahren.

§ 22

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 23

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Bachelorstudium gem. Anlage 3 bereits ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierende bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlagen

Anlage 1: Bachelorurkunde

Anlage 2: Bachelorzeugnis

Anlage 3: wählbare Fächer und Vorschriften

Anlage 1



seit 1558

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Theologische Fakultät

URKUNDE

Die Friedrich-Schiller-Universität verleiht durch die
Theologische Fakultät
mit dieser Urkunde

Frau / Herrn _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

nachdem sie / er die Bachelor-Prüfungen (180 ECTS)

im Kernfach: Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung (120 ECTS)

im Ergänzungsfach:(60 ECTS)

am _____ bestanden hat.

Jena,

(Siegel)

Der Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Anlage 2



seit 1558

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Theologische Fakultät

ZEUGNIS

Bachelor of Arts (B.A.)

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Akademischen Prüfungen (180 ECTS) in

Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung im Kernfach

. . . im Ergänzungsfach

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Ergebnisse der einzelnen Modulprüfungen

Kernfach

Pflichtmodule:	Note	LP (ECTS)
...	_____	_____
...	_____	_____
...	_____	_____
...	_____	_____

Wahlpflichtmodule

...	_____	_____
...	_____	_____
...	_____	_____
...	_____	_____

Schlüsselqualifikationen

...	b/nb	_____
...	b/nb	_____
...	b/nb	_____

Praxismodul

...	b/nb	_____
-----	------	-------

Bachelorarbeit (10 ECTS) über das Thema:

wurde mit der Note _____ bewertet.

Ergänzungsfach

Pflichtmodule:	Note	LP(ECTS)
...	_____	_____
...	_____	_____
...	_____	_____
...	_____	_____

Wahlpflichtmodule

...	_____	_____
...	_____	_____
...	_____	_____
...	_____	_____

ggf. Zusatzmodule

...	_____	_____
...	_____	_____

Jena,

(Siegel)

Der Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Anlage 3 wählbare Fächer und Vorschriften

1. Kernfächer der Theologischen Fakultät mit 120 Leistungspunkten (LP), die mit einem Ergänzungsfach kombiniert werden müssen

generell gilt: Kernfächer und Ergänzungsfächer mit gleichem Namen dürfen nicht miteinander kombiniert werden¹

Kernfach (120 LP)	Vorschriften bzw. Empfehlungen
Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung (Kernfach)	kann nicht mit dem EF Grundlagen des Christentums kombiniert werden

2. Ergänzungsfächer mit 60 Leistungspunkten (LP), von denen eines mit einem Kernfach der Theologischen Fakultät kombiniert werden muss

Fakultät	Ergänzungsfach (60 LP)	Vorschriften bzw. Empfehlungen
Theologische Fakultät	Grundlagen des Christentums	kann nicht mit dem KF Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung kombiniert werden
	Religionswissenschaft	
Philosophische Fakultät	Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik	
	Anglistik/Amerikanistik	
	Arabistik	
	Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	
	Germanistik	
	Germanistische Literaturwissenschaft	
	Germanistische Sprachwissenschaft	

¹ Für die Kombination eines Kernfaches mit einem Ergänzungsfach können im Hinblick auf bestimmte Kompetenzprofile (Vertiefungsbereiche, Schwerpunkte, Wahlpflichtbereiche) weitere Einschränkungen vorliegen. Diese Einschränkungen werden in den fachspezifischen Studienordnungen geregelt.

	Geschichte	
	Indogermanistik	
	Kunstgeschichte und Bildwissenschaft	
	Philosophie	
	Romanistik	
	Slawistische Studien mit den Schwerpunkten Ostslawistik und Südslawistik	
	Südosteuropastudien	
	Ur- und Frühgeschichte	
	Volkskunde / Kulturgeschichte	
	Alte Geschichte	
	Gräzistik	
	Klassische Archäologie	
	Latinistik	
	Mittel- und Neulatein	
	Kaukasiologie	
	Linguistik	
	Sprechwissenschaft und Phonetik	
	Interkulturelle Wirtschaftskommunikation	

Philosophische Fakultät mit Hochschule für Musik Weimar	Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement	15 Studienplätze sind für Studierende mit dem KF Musikwissenschaft reserviert
	Musikwissenschaft	
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	Erziehungswissenschaft	
	Kommunikationswissenschaft	
	Politikwissenschaft	
	Psychologie	
	Soziologie	
Rechtswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaft	
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Wirtschaftswissenschaften	
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	
Fakultät für Mathematik und Informatik	Informatik	
	Mathematik	
Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät	Geologie	
	Humangeographie	

Biologisch-Pharmazeutische Fakultät	Biowissenschaften	
	Geschichte der Naturwissenschaften	

**Studienordnung
der Theologischen Fakultät
für das Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung und
das Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums
im Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 12. Dezember 2006 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt. Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Modulbeschreibungen
- § 7 Praxismodul
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Zulassung zu einzelnen Modulen
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach: Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung (120 LP) und in dem Ergänzungsfach: Grundlagen des Christentums (60 LP) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Für das Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung sind als Sprachenvoraussetzungen das Latinum und das Graecum oder das Hebraicum und Griechischkenntnisse zu erwerben. Die entsprechenden Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 2. Studienjahres zu erbringen. Da es sich hierbei um das Nachholen von Studienvoraussetzungen handelt, werden hierfür keine ECTS-Punkte vergeben.

(3) Für das Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums sind für den Wahlstudienschwerpunkt Bibelwissenschaften das Graecum oder das Hebraicum und Griechischkenntnisse sowie das Latinum nachzuweisen. Für die Wahlstudienschwerpunkte Geschichte und Theologie des Christentums sowie Religion in Kirche und Gesellschaft ist das Latinum zu erwerben. Die entsprechenden Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 2. Studienjahres zu erbringen. Da es sich hierbei um das Nachholen von Studienvoraussetzungen handelt, werden hierfür keine ECTS-Punkte vergeben.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. Zeiten, die zum Erwerb der Sprachvoraussetzungen nicht auf die für BAFöG relevante Regelstudienzeit angerechnet werden, regelt § 15 a Abs. 3 BAFöG.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums im Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung ist es, unter Beteiligung der theologischen Einzeldisziplinen vermittelte Kenntnisse und Einsichten zu einer theologisch fundierten Analyse, Charakterisierung und Urteilsbildung über die Bedeutung des Christentums v. a. in der europäischen Geschichte und Kultur sowie für ein modernes Bildungsverständnis zusammen zu führen und zu verknüpfen.
- (2) Grundlage des Studiums ist die fachwissenschaftliche Ausbildung in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft, Praktische Theologie und Religionspädagogik. Die Studierenden erwerben damit die Fähigkeit, sich fachwissenschaftliche Informationen selbständig zu erschließen, zu strukturieren und zu verknüpfen, sowie diese Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden.
- (3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse der entsprechenden fachlichen Systematik und Begrifflichkeit der Fächer sowie der fachlichen Integration durch die Schwerpunktbildungen der Fachgebiete Altes Testament/Neues Testament, Kirchengeschichte/Systematische Theologie sowie Religionswissenschaft/Praktische Theologie/Religionspädagogik. Damit werden die Studierenden in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend anzugehen und zu lösen. Die Fachgebiete Religionswissenschaft, Praktische Theologie und Religionspädagogik bieten in besonderer Weise die Reflexion künftiger beruflicher Tätigkeitsfelder.
- (4) Das Studium ist konsekutiv aufgebaut, berufsqualifizierend und stellt die qualifizierende Voraussetzung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung der Friedrich-Schiller Universität dar. Dazu gehören auch der Ausrichtung entsprechende Masterstudiengänge im In- und Ausland. Ferner qualifizieren sich die Absolventen für berufliche Tätigkeiten v. a. im Bildungs- und Kulturbereich.
- (5) Das Fachstudium Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung vermittelt über die Studienjahre aufbauende Kompetenzen in verschiedenen Bereichen sowie Schlüsselqualifikationen. Zu den Kompetenzen zählt die Vermittlung wissenschaftlichen fachübergreifenden Denkens und Handelns, die Erlernung und Anwendung fachspezifischer Methoden/Techniken sowie die Analyse, Bewertung und Lösung von Fragestellungen in dem geschichtlich gewachsenen Spannungsfeld von Christentum, Kultur und Bildung. Zu den Schlüsselqualifikationen gehört die

Fähigkeit zur Recherche, Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Reflexion eigener wissenschaftlicher Arbeit. Zudem gehören zu den Schlüsselqualifikationen fachübergreifende und spezifische berufsfeldbezogene Fähigkeiten. Die Schlüsselqualifikationen werden durch projektformige Lehrveranstaltungen und Teamarbeit in den Lehrveranstaltungen (z.B. Exkursionen, Seminare, Praktika sowie durch die Lehrveranstaltung zur Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie) vermittelt.

(6) Berufliche Einsatzmöglichkeiten für Absolventen des Kernfaches Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung im Bachelor-Studiengang ergeben sich in allen Bereichen, in denen ein theologisch fundiertes Urteil verlangt wird. Das Ergänzungsfach „Grundlagen des Christentums“ bietet Schwerpunktsetzungen für die Studiengänge und Berufsfelder, in denen eine fundierte Kenntnis des Christentums für die jeweiligen fachlichen Urteils- und Handlungskompetenzen notwendig sind.

Die Studienfächer qualifizieren insbesondere für berufliche Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- Jugend- und Erwachsenenbildung, kirchliche Akademien, Volkshochschulen etc.
- Karitativ-soziale Einrichtungen (Beratungsstellen und Pflegeeinrichtungen)
- Medienberufe (einschließlich Printmedien)
- Verlagswesen/Publizistik
- Archivwesen
- Museen
- Stiftungswesen
- Ökumenische Institutionen und Projekte
- Kulturinstitute auf nationaler und internationaler Ebene

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium an der Theologischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über zwei Semester. Die Untergliederung des Kernfaches: Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung (120 LP) und des Ergänzungsfaches: Grundlagen des Christentums (60 LP) in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und –formen.

(3) Das Studium im Kernfach ‚Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung‘ besteht aus 11 Pflichtmodulen, 2 Wahlpflichtmodulen und im Ergänzungsfach ‚Grundlagen des Christentums‘ aus 6 Pflichtmodulen. Zusatzmodule können hinzugewählt werden.

(4) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und fachspezifische Schlüsselqualifikationen, die integriert vermittelt werden (FSQ 10 LP),

und einen

- Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (ASQ 10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können, die auf der Internetseite der Theologischen Fakultät veröffentlicht sind.

(5) Vor Antritt eines Auslandssemesters bzw. eines vorübergehenden Wechsels an eine andere Universität hat der Studierende in einer Studienfachberatung zu klären, ob und welche dort zu erbringenden Studienleistungen den Teil eines Moduls, bzw. ein oder mehrere Module aus dem unter Abs. 3 genannten Modulprogramm ersetzen können. Ein Auslandsstudium im Umfang von mind. 10 LP kann als Praxismodul angerechnet werden. Verbindliche Vereinbarungen darüber werden in einem individuell getroffenen learning agreement schriftlich festgehalten. Die Vereinbarungen in dem learning agreement bilden die Grundlage für eine spätere Anerkennung von außerhalb der Friedrich-Schiller-Universität erworbenen ECTS-Punkten.

(6) Umfang und Inhalte des Studiums im **Kernfach (KF)**:

(a) Die Module des ersten Studienjahres im Kernfach dienen der Orientierung, dem Ausgleich der Vorkenntnisse sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und grundlegenden Fähigkeiten. Das erste Studienjahr umfasst die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft, Praktische Theologie und Religionspädagogik:

- The B9 Geschichte und Theologie der christlichen Lehre
- The B1 Geschichte Israels und des Urchristentums
- BA RW21 Religionen in Kulturen und Gesellschaften I
- The B12 Theorie religionspädagogischer Handlungsfelder

(b) Im zweiten Studienjahr werden die Kenntnisse und Fähigkeiten im Studienfach erweitert. Es sind Pflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten zu belegen.

- The B6 Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen
- The B3 Theologische Entwürfe im Alten und Neuen Testament
- The B2 Literatur des Alten und des Neuen Testaments
- The B10 Konfessionelle Identität des Protestantismus

(c) Im dritten Studienjahr werden die erworbenen Fähigkeiten vertieft. Insgesamt sind im Fachstudium 40 LP zu erwerben. Darin eingeschlossen sind Wahlpflichtmodule mit 10 LP, die Abschlussarbeit in einem Spezialisierungsgebiet (10 LP) und ein berufsbezogenes Praktikum (10 LP). Die Ausgestaltung des berufsbezogenen Praktikums regelt § 7.

Pflichtmodule (30 LP):

- The B13 Theorie kirchlicher Handlungsfelder
- Berufsbezogenes Praktikum
- Bachelor of Arts-Arbeit

ASQ/Wahlpflichtmodule (daraus 10 LP) lt. ASQ-Modulkatalog der Theologischen Fakultät, u.a.:

- Ökumenik I/II
- Religionswissenschaft
- Philosophie
- Medienethik
- Erwachsenenbildung
- Informations- und Medienkompetenz

Darüber hinaus können ASQ/Wahlpflichtmodule aus dem allgemeinen ASQ-Katalog, der gemeinsam mit der Philosophischen Fakultät und Instituten der Fakultät für Sozial und Verhaltenswissenschaften angeboten wird, ausgewählt werden.

(d) Aus dem Gesamtangebot der Universität können Zusatzmodule hinzugewählt werden.

(7) Umfang und Inhalte des Studiums im **Ergänzungsfach (EF)**

(a) Das Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums enthält drei Studienwahlschwerpunkte Geschichte und Theologie des Christentums, Bibelwissenschaften und Religion in Kirche und Gesellschaft, aus denen ein Studienwahlschwerpunkt auszuwählen ist.

Die jeweiligen Studienwahlschwerpunkte bestehen aus 6 Pflichtmodulen mit je 10 LP. Jeweils drei Module profilieren den Studienschwerpunkt; drei weitere Module sind als ergänzende Fachmodule beigefügt.

(b) Das Studium im Ergänzungsfach gliedert sich in zwei Abschnitte. Am Ende des ersten Abschnitts nach den ersten vier Semestern (zwei Studienjahren) ist den Studierenden in den ergänzenden Fachmodulen grundlegendes und integriertes Wissen über die wesentlichen Inhalte der einzelnen Disziplinen der Theologie und die Fertigkeit zur Anwendung ihrer Methoden vermittelt worden. In den Modulen, die die Studienschwerpunkte profilieren, haben die Studierenden eine vertiefte Kenntnis über die jeweiligen Inhalte und Methoden ihres Studienschwerpunktes gewonnen. Im zweiten Abschnitt vertiefen die Studierenden ihre Fach- und Handlungskompetenzen in den ergänzenden und ihren Studienschwerpunkt profilierenden Modulen. Die Möglichkeit, im zweiten Studienabschnitt an einer ausländischen Universität zu studieren, wird gefördert und durch learning agreements gesichert.

A. Studienwahlschwerpunkt **Geschichte und Theologie des Christentums**

1. Studienjahr

- The B4.1 Grundlagen der Theologie I
- The B9.1 Geschichte und Theologie der christlichen Lehre

2. Studienjahr

- The B4.2 Grundlagen der Theologie II
- The B6.1 Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen

3. Studienjahr

- The B14 Praxisfelder der Theologie
- The B10 Konfessionelle Identität des Protestantismus

B. Studienwahlschwerpunkt **Bibelwissenschaften**

1. Studienjahr

- The B8 Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I
- The B1 Geschichte Israels und des Urchristentums

2. Studienjahr

- The B5 Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I
- The B2.1 Literatur des Alten und Neuen Testaments

3. Studienjahr

- The B14 Praxisfelder der Theologie
- The B3.1 Theologische Entwürfe im Alten und Neuen Testament

C. Studienwahlschwerpunkt **Religion in Kirche und Gesellschaft**

1. Studienjahr

- The B4.1 Grundlagen der Theologie I
- BA RW 21 Religionen in Kulturen und Gesellschaften I

2. Studienjahr

- The B4.3 Grundlagen der Theologie III
- The B12.1 Theorie religionspädagogischer Handlungsfelder

3. Studienjahr

- The B7 Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen II
- The B13.1 Theorie kirchlicher Handlungsfelder

§ 6**Modulbeschreibungen**

- (1) Über Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls auch bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.
- (3) Die Fachmodule gehen gemäß § 15 der Prüfungsordnung über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (4) Das Praxismodule sowie die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7**Praxismodul**

- (1) Das berufsorientierte Praktikum in fachnahen Institutionen (Universitäten, andere Forschungseinrichtungen, Behörden, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen) ist in der Regel im dritten Studienjahr (vorlesungsfreie Zeit zwischen 5. und 6. Semester) zu absolvieren, kann aber bereits nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfungen des zweiten Studienjahres durchgeführt werden. Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln. Das Praxismodul kann im Ausland absolviert werden.
- (2) Das berufsorientierte Praktikum hat bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 6 Wochen. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend.
- (3) Die Durchführung des berufsorientierten Praktikums ist vor Beginn (i. d. R. vier Wochen vorher) beim Vorsitzenden der Prüfungsausschusses zu beantragen und durch diesen genehmigen zu lassen.
- (4) Über das absolvierte Praktikum ist ein Nachweis in Form eines Praktikumsberichtes dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach Beendigung des Praktikums vorzulegen. Dieser Praktikumsbericht ist vom Praktikumsgeber sachlich richtig zu zeichnen. Der Praktikumsbericht wird von einem Prüfer, der vom Vorsitzenden der Studien- und Prüfungskommission benannt wird gemäß der Prüfungsordnung bewertet.
- (5) Bereits vor Studienbeginn abgeleistete einschlägige berufliche Tätigkeiten oder ein einschlägiges Praktikum können auf Antrag bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Praktikumsstelle und eines Berichts über die Tätigkeit (Praktikumsbericht) anerkannt werden, wenn die Tätigkeit den Anforderungen an das Praktikum entspricht.
- (6) Ist das Praktikum bestanden, werden 10 Leistungspunkte vergeben.

§ 8**Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studienfachberater der Theologischen Fakultät durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9**Zulassung zu einzelnen Modulen**

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu berücksichtigen:

- a) KF Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung
 - Modulabschluss The B9 bildet die Zulassungsvoraussetzung für Modul The B6 und The B10
 - Modulabschluss The B1 bildet die Zulassungsvoraussetzung für Modul The B2 und Modul The B3.
 - Modulabschluss The B12 und The B10 bildet die Zulassungsvoraussetzung für Modul The B13.
- b) EF Grundlagen des Christentums
 1. Studienwahlschwerpunkt **Geschichte und Theologie des Christentums**

Der erfolgreiche Abschluss der Module The B4.1 und The B4.2 sowie der Module The B8 und The B5 in den ersten beiden Studienjahren bildet die Zulassungsvoraussetzung für das Modul The B14 und für das Modul The B10 im dritten Studienjahr.
 2. Studienwahlschwerpunkt **Bibelwissenschaften**

Der erfolgreiche Abschluss der Module The B8 und The B5 sowie der Module The B1 und The B2.1 in den ersten beiden Studienjahren bildet die Zulassungsvoraussetzung für das Modul The B14 und für das Modul The B3.1 im dritten Studienjahr.
 3. Studienwahlschwerpunkt **Religion in Kirche und Gesellschaft**

Der erfolgreiche Abschluss der Module The B4.1 und The B4.3 sowie der Module The BA RW21 und The B12.1 in den ersten beiden Studienjahren bildet die Zulassungsvoraussetzung für das Modul The B7 und für das Modul The B13.1 im dritten Studienjahr.

§ 10**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11**Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung bzw. im Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Studienordnung
der Theologischen Fakultät
für das Ergänzungsfach Religionswissenschaft
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 13. November 2007 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt. Der Rektor hat die Ordnung am 5. Januar 2009 genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau, Umfang und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulbeschreibungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach: Religionswissenschaft (60 LP) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Für das Ergänzungsfach Religionswissenschaft werden Kenntnisse in Englisch sowie einer weiteren modernen oder klassischen Fremdsprache empfohlen.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 4
Ziel des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums im Ergänzungsfach Religionswissenschaft ist es, Kompetenzen im Umgang mit den lebenden religiösen Traditionen der Welt sowie den insbesondere vom Christentum religiös geprägten Wertvorstellungen unserer Gesellschaft zu erwerben.

(2) Grundlage des Studiums ist die fachwissenschaftliche Ausbildung in den Fachgebieten Religionsgeschichte und Systematische Religionswissenschaft.

(3) Der Studiengang kombiniert solide Grundkenntnisse der Religionen und lebensweltbezogenes Basiswissen über die gesellschaftsprägenden Religionstraditionen mit interreligiös-kommunikativen Problemstellungen.

(4) Das Studium stärkt die Sensibilität gegenüber religiösen Werten und Handlungen. Die Studierenden erlernen den kompetenten Umgang mit differenten religiös-kulturellen Denkweisen und Handlungspraxen.

§ 5

Aufbau, Umfang und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Ergänzungsfaches Religionswissenschaft an der Theologischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 60 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS)

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über zwei Semester. Die Untergliederung des Faches *Religionswissenschaft* in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Die zwei Module des ersten Studienjahres im Umfang von 20 Leistungspunkten thematisieren: Grundkenntnisse der gegenwartsprägenden Religionstraditionen, Problembewusstsein für die Pluralität religiöser Weltdeutungen und Sinnorientierungen in Lehre und Praxis, zentrale ethische Probleme der Religionen, Begegnung der Religionen in Geschichte und Gegenwart, Auseinandersetzung der Religionen mit der Säkularität; religionswissenschaftliche Theorien, Methoden und Disziplinen (Religionsgeschichte, Systematische Religionswissenschaft), Geschichte und Terminologie des Faches:

- BA_RW_1 Religiöse Traditionen der Gegenwart
- BA_RW_2 Einführung in die Religionswissenschaft

(4) Im zweiten Studienjahr werden die Kenntnisse und Fähigkeiten im Studienfach erweitert. Es sind die beiden nachfolgenden Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu belegen. Diese Module vermitteln einen Überblick über die Institutionen bzw. die sozial- und frömmigkeitsgeschichtliche Entwicklung des Christentums. Sie thematisieren die schriftlichen, mündlichen und non-verbale Quellen der Religionsgeschichte („Heilige Schriften“) und vermitteln den Studierenden Grundkenntnisse über den Charakter und die Entstehung der biblischen Schriften (AT/NT).

- BA_RW_3 Spezielle Religionsgeschichte: Geschichte und Lehren des Christentums
- BA_RW_6 Quellen der Religionsgeschichte

(5) Im dritten Studienjahr werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft um die aktive Erforschung „religiöser Lebenswelten“. Zugrunde liegt ein religionsphänomenologisch-kontextualer Ansatz, der sich von der klassischen Religionsphänomenologie entfernt hat und insbesondere anthropologische, soziale und alltagsorientierte Fragestellungen aufnimmt. Diesen lebensweltlichen Ansatz ergänzt ein weiteres Modul, das Grundkenntnisse über die durch Kommunikation, Kooperation und Konkurrenz geprägten religiös-gesellschaftlichen Situationen der Religionen in heutigen europäischen Gesellschaften, insbesondere in Deutschland, vermittelt.

- BA_RW_4: Religiöse Lebenswelten
- BA_RW_5: Religion(en) in den Gesellschaften Europas

§ 6

Modulbeschreibungen

- (1) Über Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden auch vor Beginn des Moduls bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.
- (3) Die Fachmodule gehen gemäß § 15 der Prüfungsordnung über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen geschieht durch die Modulverantwortlichen und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Religionswissenschaft bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Prüfungsordnung
der Theologischen Fakultät
für den Studiengang ‚Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung‘
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 8. Juli 2008 und am 21. Oktober 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor die Ordnung am 5. Januar 2009 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Master-Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Studienplan, Modulbeschreibungen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Master-Arbeit
- § 12 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung der Modulprüfungen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungspflicht
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Präambel

Die Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung“ der Theologischen Fakultät mit Fächern im Umfang von 120 Leistungspunkten, der auf einen Bachelor-Studiengang der Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften mit einem Kernfach von 120 Leistungspunkten und einem Ergänzungsfach im Umfang von 60 Leistungspunkten konsekutiv aufbauen. Welche Fächer konsekutiv studiert werden können, ist den jeweiligen Studienordnungen zu entnehmen. Wie mit den Bachelor-Studiengängen begonnen, wollen die Philosophische Fakultät, die Theologische Fakultät und die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel der Qualitätsförderung fortsetzen. Deshalb erlassen die Fakultäten Prüfungsordnungen mit gleichem Regelungsgehalt und bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Die Ordnungen sollen nur im Benehmen mit den Partnerfakultäten geändert werden.

§ 1 Master-Prüfungen

- (1) Durch die Prüfungen in einem Masterstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in dem von ihnen gewählten Vertiefungsbereich fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in
1. studienbegleitenden Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie in
 2. das Modul der Master-Arbeit.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandenen Prüfungen wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen. Werden Teile des Studiums an einer anderen Hochschule absolviert, kann der Hochschulgrad von den beteiligten Universitäten auf der Grundlage einer Vereinbarung gemeinsam verliehen werden.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Das Lehrangebot jedes Masterfaches einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.

(3) Der Studienbeginn ist in der Regel zum Wintersemester. Die Studienordnungen der Masterfächer können Ausnahmen vorsehen.

(4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. Der Prüfungsausschuss berät in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen. Eine Fachstudienberatung nach Ende des 2. Studienjahres soll der Feststellung des Studienfortschritts dienen.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis (§ 19) dokumentiert. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) Der Umfang des Fachstudiums beträgt 120 LP. Es wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (3) Das abschließende Modul mit einem Umfang von 30 LP besteht aus der Masterarbeit (ggf. einschließlich ihrer Präsentation in einem Examenskolloquium).
- (4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Wahl- oder Zusatzmodule).
- (5) Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. Auf Antrag des Studierenden werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.
- (6) Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

- (1) Für den Studiengang werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung sowie ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Modulverlaufsplan (Studienplan) besteht. Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (3) Der Modulverlaufsplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang mit demselben Studienfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Das gilt auch für Fernstudiengänge. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über

das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden als Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist ebenso zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Die Philosophische Fakultät, die Theologische Fakultät und die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wollen zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zusammenwirken. Deshalb wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für einen Masterstudiengang eingeschrieben ist, an. Jede Fakultät stellt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr. Ein gemeinsames Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

§ 8

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul ist vom Fakultätsrat ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls festgelegt. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.

(5) In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.

(6) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll zehn Wochen nicht überschreiten. Der Lehrende legt den Abgabetermin fest. Die Korrektur soll im gleichen Semester und innerhalb von max. 8 Wochen erfolgen. Mindestens zwei Module des Studiengangs sollen durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden.

(7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(8) Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note ist mit einem zusammenfassenden Kurzgutachten auf dem Protokoll zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Moduleleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 11

Master-Arbeit

(1) Durch das Masterarbeitsmodul soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 900 Stunden nicht überschreitet.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer aus der Gruppe der Professoren oder an der Fakultät tätigen Privatdozenten ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Sprache zulassen. Dann ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit (ggf. einschließlich ihrer Präsentation im Rahmen eines Examenskolloquiums) beträgt fünf Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

(6) Die Masterarbeit soll 80 Seiten (160000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. Auf Vorschlag der Gutachter können die gebundenen Exemplare durch eine CD-ROM oder ein anderes Medium ersetzt werden.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(8) Für das Masterarbeitsmodul werden insgesamt 30 LP erworben. Darin kann ein Examenskolloquium, in dem die Masterarbeit präsentiert wird, vorgesehen werden. Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Bei unterschiedlicher Bewertung wird in das Zeugnis eine gemäß Abs. 11 gebildete Gesamtnote übernommen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgeschlossen sein.

(9) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

(10) Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 von einander ab, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 12

Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Die Masterarbeit ist in der Regel zu Beginn des 4. Semesters durch die Studierenden im Prüfungsamt zu beantragen. Die Zulassung erfolgt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. Mit der Zulassung beginnt die Bearbeitungszeit.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang mindestens 2 Semester eingeschrieben ist,
2. im gewählten Studiengang den Erwerb von 60 Leistungspunkten nachweist und zu mindestens zwei weiteren Modulprüfungen (20 LP) zugelassen ist.
3. die Masterarbeit im Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs.2 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Masterarbeit
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13**Fristen für die Ablegung von Prüfungen**

- (1) Für Modulprüfungen gelten folgende Fristen: Am Ende des 4. Semesters wird festgestellt, ob die studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Studienordnung im Umfang von 90 LP ordnungsgemäß absolviert worden sind. Am Ende des 5. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten. Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 6. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.
- (2) Für die Masterarbeit gilt: Wird die Zulassung zur Masterarbeit nicht bis zum Beginn des 6. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 14**Sonderfälle**

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 15**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 (ausreichend) bewertet worden ist.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule gem. Studienordnung im Umfang von 90 Leistungspunkten und das Masterarbeitsmodul im Umfang von 30 LP bestanden sind. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und des Masterarbeitsmoduls gebildet. Dabei gehen die

Noten der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in einfacher Gewichtung und die Note der Masterarbeit in doppelter Gewichtung ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(7) Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(8) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS-Note

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen, gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 16

Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden.

(3) Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Die Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich der Studierende innerhalb von 6 Wochen zu melden. Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Masterarbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 4 genannten Frist abgeschlossen sein. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(6) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Ein Rücktritt von einer Modulprüfungsanmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis maximal sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich. Erfolgt ein solcher Rücktritt von der Anmeldung nicht, gilt die Prüfung als endgültig angemeldet.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Portfolios sowie der Masterarbeit.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18**Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19**Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen, dies gilt ebenso für „Joint Degree“-Studienabschlüsse. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Abs. 4 bis 6 aufgenommen. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 15 Abs. 8). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. Die Auflistung der erbrachten Module und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Dem Kandidaten wird eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts beurkundet.
- (4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. In Absprache mit dem Modulverantwortlichen oder Prüfer bestimmt das Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Die Einsichtnahme in die Masterarbeit erfolgt im Prüfungsamt. Die Aufbewahrung der Masterarbeit richtet sich nach der Ordnung für das Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens noch ein Jahr aufzubewahren.

§ 22

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 23
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierende bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlagen

Anlage 1: Master-Urkunde

Anlage 2: Master-Zeugnis

Anlage 1



seit 1558

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Theologische Fakultät

URKUNDE

Die Friedrich-Schiller-Universität verleiht durch die
Theologische Fakultät
mit dieser Urkunde

Frau / Herrn _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

nachdem sie / er die Akademischen Prüfungen (180 ECTS) in

Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung

am _____ bestanden hat.

Jena,

(Siegel)

Der Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Anlage 2



seit 1558

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Theologische Fakultät

ZEUGNIS

Master of Arts (M.A.)

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Akademischen Prüfungen (180 ECTS) in

Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Ergebnisse der einzelnen Modulprüfungen

Kernfach

Pflichtmodule:	Note	LP (ECTS)
...	_____	_____
...	_____	_____
...	_____	_____
...	_____	_____

Wahlpflichtmodule

...	_____	_____
...	_____	_____
...	_____	_____
...	_____	_____

Masterarbeit (30 ECTS) über das Thema:

wurde mit der Note _____ bewertet.

Jena,

(Siegel)

Der Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

**Studienordnung
der Theologischen Fakultät
für den Studiengang ‚Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung‘
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 12. Dezember 2006 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt. Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu einzelnen Modulen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Masterstudiengang ‚Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung‘ baut konsekutiv auf einem Studiengang mit dem Abschluss B. A. auf, in dem das Fach „Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung“ der Theologischen Fakultät der Universität Jena im Umfang von 120 LP gewählt worden ist. Bewerber können zugelassen werden, wenn sie den Bachelor-Studiengang mindestens mit der Note gut abgeschlossen haben. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich. Bewerber mit einem 60 LP theologischer Studien umfassenden BA-Studiengang „Grundlagen des Christentums“ können nur im Ausnahmefall durch den Prüfungsausschuss der Fakultät eingeschrieben werden.

(2) Bewerber mit einem Hochschulabschluss in verwandten Studiengängen können dann zugelassen werden, wenn der Abschluss gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Theologischen Fakultät festgestellt. Bei der Einzelfallprüfung werden die Inhalte und Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motivation des Bewerbers berücksichtigt. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

(3) Ein Bewerbungsschreiben, in dem der Bewerber mit maximal 500 maschinengeschriebenen Wörtern Motivation und Eignung sowie studiengang- und vertiefungsbereichsbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufnahme des angestrebten Studiums darlegt (Motivationsschreiben), ist mit der Bewerbung einzureichen. Das Bewerbungsschreiben enthält:

- (a) eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium und dem angestrebten Vertiefungsbereich einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen;
- (b) gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen;

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zur von der Friedrich-Schiller-Universität festgelegten Immatrikulationsfrist für das jeweilige Semester vorzulegen.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien in der Rangfolge:

1. Abschlussnote, 2. Praxiserfahrung, 3. Motivation. Details des Auswahlverfahrens werden vom der Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät geregelt

(5) Für das Studium sind ausreichende Kenntnisse in der englischen Sprache unverzichtbar. Zudem sind das Latinum, Hebraicum und das Graecum Studienvoraussetzung. Sind die Sprachvoraussetzungen nicht im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife enthalten, müssen die entsprechenden Leistungsnachweise spätestens bis zur Meldung zur Master-Arbeit erbracht werden. Da es sich bei den Sprachvoraussetzungen um das Nachholen von Studienvoraussetzungen handelt, werden hier keine ECTS-Punkte vergeben.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Zeiten, die zum Erwerb der Sprachvoraussetzungen nicht auf die für BAFöG relevante Regelstudienzeit angerechnet werden, regelt § 15 a Abs. 3 BAFöG.
- (3) Die Master-Arbeit muss spätestens 6 Wochen, nachdem 60 Leistungspunkte (LP) erreicht wurden, begonnen werden. Näheres regeln § 11 und § 12 der Prüfungsordnung.
- (4) Zeiten, die auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 2 angerechnet werden, regelt § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung. Zeiten, die zum Erwerb der Sprachvoraussetzungen nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, regelt § 15 a Abs. 3 BAFöG.
- (5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 5 der Prüfungsordnung vier Studienjahre.

§ 4

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Master-Studiengangs ‚Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung‘ ist es, die im Bachelor-Studiengang erworbenen Grundkenntnisse über ablaufenden Prozesse wesentlich zu vertiefen und die methodischen Ansätze zur Analyse und Beurteilung möglicher Problemfelder mit theologischer Relevanz zu erlernen und anzuwenden. Die Studierenden werden damit befähigt, interdisziplinär und fachübergreifend zu denken und eigenständig an den vielfältigen Schnittstellen von Religion und Gesellschaft zu arbeiten.

(2) Der Master-Studiengang ‚Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung‘ zeichnet sich besonders durch eine historisch-genetische und empirisch-hermeneutische Doppelperspektive der Forschung und Lehre aus. Durch die enge Vernetzung von religionswissenschaftlichen und praktisch-theologischen Fragehinsichten wird die Schwerpunktsetzung auf die gegenwärtige Relevanz des Christentums und seine Positionierung im multireligiösen Umfeld befestigt. Entsprechend dem integrativen Gedanken des Master-Studiengangs Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung werden die unterschiedlichen Arbeitsansätze der beteiligten theologischen Teildisziplinen eingeübt und zusammengeführt. Zu den zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen zählen ebenso die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten und die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift.

(3) Das Studium ist konsekutiv aufgebaut, berufsqualifizierend und forschungsorientiert. Es stellt die Voraussetzung für ein mögliches anschließendes Promotionsstudium dar. Die Absolventen qualifizieren sich deshalb insbesondere für die wissenschaftliche Laufbahn. Der MA-Studiengang soll theologische Fachkenntnisse vermitteln, die für Tätigkeitsbereiche außerhalb des Pfarr- und Lehramtes qualifizieren, die keine eigenständige berufsspezifische Ausbildung voraussetzen. Die gegenwärtigen Entwicklungen in nationalen wie internationalen Beziehungen zeigen, dass der religiöse Faktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung in der Praxis des gegenseitigen Miteinanders in Leben und Arbeitens darstellt. Die Transferierung und Umsetzung grundlegender theologischer Erkenntnisse in die praktische Anwendung ist deshalb von fundamentaler Bedeutung für die Lösung aktueller binnengesellschaftlicher wie auch globaler Probleme sein. Entsprechend der breiten Ausbildung und den vielfältigen Spezialkenntnissen reichen die Arbeitsfelder von der kirchlichen Akademiearbeit und Erwachsenenbildung, im Verlagswesen und Publizistik, zur Zusammenarbeit mit Medizin, Psychologie und neuer Medien bis hin zu Beratungstätigkeit für Verbände, Politik und Wirtschaft. Eine fundierte Kenntnis im Bereich theologischer Bildung und Urteilsfähigkeit stellt daher ein großes Innovationspotenzial für den außeruniversitären Arbeitsmarkt dar.

(4) Berufliche Einsatzmöglichkeiten für Absolventen des Studiengangs ‚Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung‘ ergeben sich in allen Bereichen, in denen ein theologisch fundiertes Urteil und die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten verlangt wird. Der Studiengang qualifiziert insb. für praxis- und wissenschaftsorientierte Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, kirchliche Akademien, Volkshochschulen etc.
- Karitativ-soziale Einrichtungen (Leitungstätigkeiten in Beratungsstellen und Pflegeeinrichtungen)
- Medienberufe (einschließlich Printmedien)
- Verlagswesen/Publizistik
- Archivwesen
- Museen
- Kulturinstitute auf nationaler und internationaler Ebene
- Stiftungswesen
- Ökumenische Institutionen
- Universitäten und Forschungseinrichtungen

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, Kolloquien, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in Module aus den Fachgebieten der Theologie (insgesamt 70 LP) und in Forschungsmodule (insgesamt 20 LP). Mit der Master-Arbeit (30 LP) wird das Studium abgeschlossen.

(3) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Die Anrechnung von im Ausland erworbenen Modulen ist möglich und erwünscht. Insbesondere das zweite Fachsemester wird hierfür empfohlen. Über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.

§ 6**Umfang und Inhalte des Studiums**

(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten und dem Erlernen der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Studienjahr umfasst folgende Module (je 10 LP):

- The M19 Geschichte, Literatur und Theologie des Neuen Testaments (10 LP) *oder*
- The M18 Exegese des Alten Testaments und Religionsgeschichte Israels (10 LP)
- The M21 Systematisch-theologische Theoriebildung (10 LP)
oder
- The M22 Theoriebildung der Ethik (10 LP)
- The M20 Geschichte des Christentums (10 LP)
- The M23 Erscheinungsformen christlicher Religion (10 LP)
- The M24 Theorie religiöser Bildung und Erziehung (10 LP)
- MA RW 22 Religionen in Kulturen und Gesellschaften II (10)

Es kann entweder das Modul The M21 Systematisch-theologische Theoriebildung oder das Modul The M22 Theoriebildung der Ethik gewählt werden.

(2) Die Module im zweiten Studienjahr dienen der Durchführung eigener Projektarbeit und dem Verfassen der Masterarbeit. Das zweite Studienjahr umfasst folgende Module:

- The M18 Exegese des Alten Testaments und Religionsgeschichte Israels (10 LP)
oder
- The M19 Geschichte, Literatur und Theologie des Neuen Testaments (10 LP)
- 2 Forschungsmodule aus einem oder zwei Fachgebieten der Theologie (20 LP)
- Modul der Master-Arbeit (30 LP).

Folgende Forschungsmodule stehen zur Verfügung

- The M25 Forschungsfelder des Alten Testaments
- The M26 Forschungsfelder zum Neuen Testament und zum antiken Judentum
- The M27 Forschungsfelder zum Neuen Testament und zum frühen Christentum
- The M28 Forschungsfelder der Kirchengeschichte
- The M29 Forschungsfelder der Systematischen Theologie/Dogmatik
- The M30 Forschungsfelder der Systematischen Theologie/Ethik
- The M31 Forschungsfelder der Praktischen Theologie
- The M32 Forschungsfelder der Religionspädagogik
- MA RW 23 Forschungsfelder der Religionswissenschaft

Das Modul aus dem Fachgebiet Altes Testament, Exegese des Alten Testaments und Religionsgeschichte Israels, und das Modul aus dem Fachgebiet Neues Testament, Geschichte, Literatur und Theologie des Neuen Testaments, können im Wechsel im 1. oder im 2. Studienjahr absolviert werden.

(3) Die Forschungsmodule können aus einem oder aus einer Kombination von zwei Fachgebieten der Theologie gewählt werden. Die Forschungsmodule enthalten mindestens je eine Lehrveranstaltung und leiten zum eigenständigen Forschen an. Jedes Forschungsmodul wird durch eine Präsentation abgeschlossen. Die Erträge der Forschungsmodule sollen in die Masterarbeit einfließen.

(4) Die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 7**Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Über Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung gem. Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. Sie sind von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls auch bekannt zu geben.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 der Prüfungsordnung über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 8**Zulassung zu Modulen**

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu berücksichtigen:

- Wenn das Modul The M18 im ersten Studienjahr gewählt wurde, ist Modul The M19 im zweiten Studienjahr zu belegen. Wenn das Modul The M19 im ersten Studienjahr gewählt wurde, ist Modul The M18 im zweiten Studienjahr zu belegen.
- Die Zulassungsvoraussetzung zu den Forschungsmodulen in den einzelnen Fächern ist der Abschluss der entsprechenden Fachmodule.
- Die Forschungsmodule können aus einem oder zwei Fachgebieten der Theologie gewählt werden.
- Die Voraussetzung zur Zulassung zum Modul Master-Arbeit ist der Abschluss der sechs Module des ersten Studienjahres (60 LP).

§ 9**Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung wird durch den Studienfachberater und ggf. durch Mentoren durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung der Mentoren.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 10**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11**Inkrafttreten**

[Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.](#)

Jena, 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Prüfungsordnung
der Theologischen Fakultät
für den Studiengang ‚Ökumenische Studien‘ mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 13. Februar 2007 beschlossen, der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt. Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Master-Prüfungen
§ 2	Hochschulgrad
§ 3	Regelstudienzeit
§ 4	Gliederung des Studiums
§ 5	Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibung
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer
§ 8	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 9	Modulprüfungen
§ 10	Zusatzmodule
§ 11	Master-Arbeit
§ 12	Zulassung zur Master-Arbeit
§ 13	Prüfungstermine und Prüfungsfristen
§ 14	Bewertung der Modulprüfungen, Bildung der Noten
§ 15	Wiederholung einer Modulprüfung
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17	Zeugnis
§ 18	Hochschulgrad und Urkunde
§ 19	Ungültigkeit von Prüfungen
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakte
§ 21	Widerspruchsverfahren
§ 22	Gleichstellungsklausel
§ 23	Inkrafttreten

**§ 1
Master-Prüfungen**

(1) Durch die Prüfungen in einem Master-Studiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in dem von ihnen gewählten Vertiefungsbereich fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie in
2. die Master-Arbeit.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Für das Studium im Master-Studiengang ‚Ökumenische Studien‘ sind ausreichende Kenntnisse in der englischen Sprache unverzichtbar. Zudem sind das Latinum, das Graecum und ggf. das Hebraicum Studienvoraussetzung. Sind die Sprachvoraussetzungen nicht im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife enthalten, müssen die entsprechenden Leistungsnachweise spätestens bis zur Meldung zur Master-Arbeit erbracht werden. Da es sich bei den Sprachvoraussetzungen um das Nachholen von Studienvoraussetzungen handelt, werden hier keine ECTS-Punkte vergeben. Zeiten, die zum Erwerb der Sprachvoraussetzungen nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, regelt § 15 a (3) BAFÖG.

(3) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

(4) Die Studierenden des Master-Studiengangs ‚Ökumenische Studien‘ haben sich während ihres Studiums des Lehrangebotes der Katholischen-Theologischen Fakultät an der Universität Erfurt als Zweithörer zu immatrikulieren.

(5) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. Der Prüfungsausschuss berät in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

(6) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen. Eine Fachstudienberatung nach Ende des 2. Studienjahres soll der Feststellung des Studienfortschritts dienen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, selbstständige Studien, Projektarbeit und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.

(2) Das abschließende Modul mit einem Umfang von 30 LP besteht aus der Masterarbeit und ihrer erfolgreichen Verteidigung in einem Examenskolloquium.

(3) Nähere Angaben zum Ziel des Studiengangs, zur Untergliederung des Fachstudiums in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5**Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen**

- (1) Für den Studiengang werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung sowie ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Modulverlaufsplan (Studienplan) besteht. Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (3) Der Modulverlaufsplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6**Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Theologischen Fakultäten Jena ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er evaluiert jährlich den Studienplan und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 7**Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, gegebenenfalls weitere Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer bewertet. Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann dem Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm zu verantwortenden Modul übertragen. Modulprüfungen werden vom Modulverantwortlichen oder durch einen von ihm bestellten Prüfer abgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8**Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Werden im Rahmen eines Austauschprogramms im Ausland Studienleistungen erbracht, so werden diese auf der Grundlage eines vorher abzustimmenden Learning Agreements anerkannt.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Berufsakademien und Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten können durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.
- (4) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (im Folgenden: Modulprüfung), die sich auf den Gegenstand dieses Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen bezieht. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit zu erfolgen. Den spätesten Termin der Rücknahme der Meldung sowie das dafür notwendige Verfahren gibt der Modulverantwortliche zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt.

(3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang ‚Ökumenische Studien‘ an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß beim Modulverantwortlichen oder an einer von ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat und
4. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(5) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

(6) Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit einschließlich einer verbalen Präsentation und mündliche Prüfung oder einer Kombination der o. g. Prüfungsarten durchgeführt werden. In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studenten umfassen.

(7) Die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombination sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und sollen mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben werden. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei schriftlichen Hausarbeiten eine Bewertung. Protokoll bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten sind mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Studiums aufzubewahren.

(8) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(9) Schriftliche Arbeiten können Hausarbeiten und/oder Projektberichte sein. Sie schließen in der Regel eine mündliche, ggf. mediengestützte Präsentation (Referat, Thesenverteidigung, Poster o.a.) ein. Der Umfang der schriftlichen Arbeiten sollte einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Die Korrektur soll im gleichen Semester bzw. innerhalb von max. 8 Wochen erfolgen.

(10) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(11) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden benotet.

(12) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 10 Zusatzmodule

Der Kandidat kann – soweit es die Möglichkeiten eines Faches zulassen – weitere Module absolvieren (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zum Modul zu treffen.

§ 11 Master-Arbeit

(1) Durch die Master-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Mit der Master-Arbeit wird das Studium abgeschlossen. Die Masterarbeit sollte einen Umfang von 90 Seiten (180.000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist zu verteidigen.

(2) Die Vergabe des Themas der Master-Arbeit muss beantragt werden. Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.

(3) Die Zulassung zur Master-Arbeit ist in §12 der Prüfungsordnung geregelt.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Monate verlängert werden.

(5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im Dekanat der Theologischen Fakultät einzureichen.

(6) Die Master-Arbeit und ihre Verteidigung sind von zwei Prüfern zu begutachten. Die Verteidigung der Masterarbeit umfasst einen Prüfungszeitraum von 20 Minuten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Dieses gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedanklich Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(8) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 16 Abs. 1 als nicht bestanden.

(9) Eine Wiederholung der Master-Arbeit ist nur einmal möglich.

§ 12

Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit kann gestellt werden, wenn mindestens 60 LP erworben worden sind. Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Master-Arbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Bescheinigung über die abgeleisteten Module und Modulprüfungen mit der Zahl der erworbenen Leistungspunkte und der Noten;
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Master-Arbeit im Studiengang ‚Ökumenische Studien‘ nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.

§ 13

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

(1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von 4 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen.

(2) Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres erstmals abzulegen. Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gilt die Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gem. § 15 bleibt unberührt.

(3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums nach § 18 ThürHG verdoppeln sich die in Absatz 2 genannten Zeiträume, um insbesondere Berufstätigen mit mindestens 20 Stunden und höchstens 25 Stunden Wochenarbeitszeit oder Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium des Studiengangs zu ermöglichen. Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung der Fakultät.

(4) Ist die Master-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, hat sich der Kandidat innerhalb von 8 Wochen zur Wiederholung zu melden. Die Wiederholung der Master-Arbeit muss dann spätestens nach 30 weiteren Tagen begonnen werden. Versäumt der Kandidat diese Frist, gilt die Master-Arbeit als endgültig nicht bestanden.

(5) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, dann kann verlangt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen.

(5) Der Grad Master of Arts wird vergeben, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und der Master-Arbeit insgesamt 120 Leistungspunkte erreicht wurden. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. Dabei wird die Master-Arbeit mit 50 %, das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 50 % gewichtet.

Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(7) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-

Grade

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 15

Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Eine Modulprüfung in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Wiederholungstermine legt der Prüfungsausschuss fest. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die erste Wiederholung von Modulprüfungen ist spätestens bis zur zweiten Vorlesungswoche des nachfolgenden Semesters durchzuführen.

(3) Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung soll dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. Diese Möglichkeit ist jedoch auf maximal 2 Module im gesamten Studiengang begrenzt.

(4) Die zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.

§ 16**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten bzw. eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 17**Zeugnis**

(1) Über das erfolgreich absolvierte Studium des Studiengangs Ökumenische Studien ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (siehe Anlage 2) auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 10 aufgenommen. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 14 Abs. 7). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt. Auf Antrag wird dem Absolventen auch eine deutschsprachige Version des Diploma Supplements ausgehändigt.

(3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 18**Hochschulgrad und Urkunde**

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde (siehe Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts, der im Studiengang Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung bzw. im Studiengang Ökumenische Studien erworben wurde, beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 19

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 22

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlagen

Anlage 1: Master-Urkunde
Anlage 2: Master-Zeugnis

Anlage 1



seit 1558

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Theologische Fakultät

URKUNDE

Die Friedrich-Schiller-Universität verleiht durch die
Theologische Fakultät
mit dieser Urkunde

Frau / Herrn _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

nachdem sie / er die Akademischen Prüfungen (180 ECTS) in

Ökumenische Studien

am _____ bestanden hat.

Jena,

(Siegel)

Der Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Anlage 2



seit 1558

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Theologische Fakultät

ZEUGNIS

Master of Arts (M.A.)

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Akademischen Prüfungen (180 ECTS) in

Ökumenische Studien

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Ergebnisse der einzelnen Modulprüfungen

Kernfach

Pflichtmodule:	Note	LP (ECTS)
...	_____	_____
...	_____	_____
...	_____	_____
...	_____	_____

Praxismodule

...	_____	_____
...	_____	_____

Masterarbeit (30 ECTS) über das Thema:

wurde mit der Note _____ bewertet.

Jena,

(Siegel)

Der Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

**Studienordnung
der Theologischen Fakultät
für den Studiengang ‚Ökumenische Studien‘ mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 13. Februar 2007 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt. Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu einzelnen Modulen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang ‚Ökumenische Studien‘ mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Grundsätzliche Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Ökumenische Studien ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem theologischen Studiengang oder in einem Studiengang mit einem theologischen Fach, mindestens mit der Note gut.
- (2) Der Masterstudiengang „Ökumenische Studien“ baut konsekutiv auf einem Studiengang mit dem Abschluss B. A. auf, in dem das Fach „Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung“ der Theologischen Fakultät der Universität Jena im Umfang von mindestens 60 LP gewählt worden ist. Bewerber mit vergleichbaren Abschlüssen aus diesen konsekutiven Fächern können zugelassen werden, wenn sie den Bachelor-Studiengang mindestens mit der Note gut abgeschlossen haben. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich. Es können Studierende zugelassen werden, die Mitglied einer evangelischen Kirche sind; über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.
- (3) Bewerber mit Hochschulabschlüssen in verwandten Studiengängen werden dann zugelassen, wenn der Abschluss gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Theologischen Fakultät festgestellt. Bei der Einzelfallprüfung werden die Inhalte und Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motivation des Bewerbers berücksichtigt. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

(4) Ein Bewerbungsschreiben, in dem der Bewerber mit maximal 500 maschinen-geschriebenen Worten Motivation und Eignung sowie studiengang- und vertiefungs-bereichbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufnahme des angestrebten Studiums darlegt (Motivations-schreiben), ist mit der Bewerbung einzureichen. Das Bewerbungsschreiben enthält:

- (a) eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium und dem angestrebten Vertiefungsbereich einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen;
- (b) gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen;

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zur von der Friedrich-Schiller-Universität festgelegten Immatrikulationsfrist für das jeweilige Semester vorzulegen.

(5) Die Zahl der Zulassungen ist begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien in der Rangfolge: 1. Abschlussnote, 2. Praxiserfahrung, 3. Motivation.

(6) Für das Studium sind ausreichende Kenntnisse in der englischen Sprache unverzichtbar. Zudem sind das Latinum, Graecum und ggf. das Hebraicum Studienvoraussetzung. Sind die Sprachvoraussetzungen nicht im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife enthalten, müssen die entsprechenden Leistungsnachweise spätestens bis zur Meldung zur Master-Arbeit erbracht werden. Da es sich bei den Sprachvoraussetzungen um das Nachholen von Studienvoraussetzungen handelt, werden hier keine ECTS-Punkte vergeben.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Zeiten, die zum Erwerb der Sprachvoraussetzungen nicht auf die für BAFöG relevante Regelstudienzeit angerechnet werden, regelt § 15 a Abs. 3 BAFöG.

(3) Die Master-Arbeit muss spätestens 6 Wochen, nachdem 60 Leistungspunkte (LP) erreicht wurden, begonnen werden. Näheres regeln § 11 und § 12 der Prüfungsordnung.

(4) Zeiten, die auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 2 angerechnet werden, regelt § 3 Abs. 3 der. Zeiten, die zum Erwerb der Sprachvoraussetzungen nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, regelt § 15 a Abs.3 BAFöG.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung vier Studienjahre.

§ 4

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Master-Studiengangs ‚Ökumenische Studien‘ ist es, die im Bachelor-Studiengang erworbenen Grundkenntnisse über ablaufende Prozesse wesentlich zu vertiefen und die methodischen Ansätze zur Analyse und Beurteilung möglicher Problemfelder mit ökumenischer Relevanz zu erlernen und anzuwenden. Die Studierenden werden damit befähigt, interkonfessionell, interdisziplinär und fachübergreifend zu denken und eigenständig an den vielfältigen Schnittstellen von Konfession und Gesellschaft zu arbeiten.

(2) In gleichgewichtig verteilten Modulen wird der unterschiedliche Zugang evangelischer und katholischer Theologie zu Exegese, Kirchengeschichte, Dogmatik und Praktischer Theologie einschließlich Religionspädagogik erlernt, indem jeweils von der Katholisch-Theologischen Fakultät Erfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät Jena inhaltlich zu verantwortenden Module zu Grunddisziplinen der Theologie miteinander kombiniert werden. Besonderer Wert wird dabei auf die jeweiligen Profilmodule zur evangelischen und katholischen Identität gelegt, die die Erschließung und Zuordnung der jeweils unterschiedlichen Zugänge in der Darstellung aus der jeweils eigenen Perspektive ermöglichen. Zwei Module – in der Exegese einerseits, in der Liturgiewissenschaft andererseits – integrieren die unterschiedlichen Zugangsweisen der jeweiligen theologischen Perspektiven durch gemeinsame Lehre. Hierdurch werden die

Studierenden befähigt, sich im Horizont der ökumenisch pluralen kirchlichen Situation zu bewegen, in dieser Vielfalt Identitätsmerkmale zu erkennen und sich unter Umständen zu eigen zu machen. In den beiden Praxismodulen wird den Studierenden der Zugang zu katholischen und evangelischen sowie ökumenischen Institutionen eröffnet. Hier sollen sie ihre erworbenen Kenntnisse projektorientiert und fallbezogen anwenden. Darüber hinaus wird ihnen eine Berufsfeldorientierung geboten.

(3) Das Studium ist konsekutiv aufgebaut, berufsqualifizierend und forschungsorientiert. Es stellt die Voraussetzung für ein mögliches anschließendes Promotionsstudium dar. Die Absolventen qualifizieren sich deshalb insbesondere für die wissenschaftliche Laufbahn. Der MA-Studiengang soll theologische Fachkenntnisse vermitteln, die für Tätigkeitsbereiche außerhalb des Pfarr- und Lehramtes qualifizieren, die keine eigenständige berufsspezifische Ausbildung voraussetzen. Die gegenwärtigen Entwicklungen in nationalen wie internationalen Beziehungen zeigen, dass der religiöse Faktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung in der Praxis des gegenseitigen Miteinanders in Leben und Arbeitens darstellt. Die Transferierung und Umsetzung grundlegender theologischer Erkenntnisse in die praktische Anwendung ist deshalb von fundamentaler Bedeutung für die Lösung aktueller binnengesellschaftlicher wie auch globaler Probleme. Entsprechend der breiten Ausbildung und den vielfältigen Spezialkenntnissen reichen die Arbeitsfelder von der kirchlichen Akademiarbeit und Erwachsenenbildung, im Verlagswesen und Publizistik, zur Zusammenarbeit mit Medizin, Psychologie und neuer Medien bis hin zu Beratungstätigkeit für Verbände, Politik und Wirtschaft. Eine fundierte Kenntnis im Bereich theologischer Bildung und Urteilsfähigkeit stellt daher ein großes Innovationspotenzial für den außeruniversitären Arbeitsmarkt dar.

(4) Berufliche Einsatzmöglichkeiten für Absolventen des Studiengangs ‚Ökumenische Studien‘ ergeben sich in allen Bereichen, in denen ein theologisch fundiertes Urteil im Kontext ökumenischer Fragestellungen und die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten verlangt wird. Der Studiengang qualifiziert insb. für praxis- und wissenschaftsorientierte Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, kirchliche Akademien, Volkshochschulen etc.
- Karitativ-soziale Einrichtungen (Leitungstätigkeiten in Beratungsstellen und Pflegeeinrichtungen)
- Medienberufe (einschließlich Printmedien)
- Verlagswesen/Publizistik
- Archivwesen
- Museen
- Kulturinstitute auf nationaler und internationaler Ebene
- Stiftungswesen
- Ökumenische Institutionen und Projekte
- Universitäten und Forschungseinrichtungen

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, Kolloquien, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in Module aus den Fachgebieten der Theologie (insgesamt 79 LP) und in zwei Praxismodulen (insg. 11 LP). Mit der Master-Arbeit (30 LP) wird das Studium abgeschlossen. Das 2. Semester wird auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung an der Universität Erfurt studiert.

(3) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Die Anrechnung von im Ausland erworbenen Modulen ist möglich und erwünscht. Über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Die Module des ersten Semesters dienen der Grundlegung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im Bereich der evangelischen theologischen Wissenschaften sowie dem Erlernen der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Semester umfasst folgende Module:

- Modul MA ÖS AT/NT Geschichte, Literatur und Theologie des Alten Testaments und des Neuen Testaments (10 LP)
- Modul MA ÖS PT/RP I Christentum in Verkündigung und Bildung I (10 LP)
- Modul MA ÖS KG/ST Theologie und Geschichte des Christentums (10 LP)

(2) Die Module des zweiten und dritten Semesters dienen der Vertiefung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden im Bereich der katholischen und der evangelischen Theologie sowie der ökumenischen Theologie. Das zweite Semester und das dritte Semester umfasst folgende Module:

- ÖS Bibl.Herm. Biblische Hermeneutik in katholischer und evangelischer Perspektive (7 LP)
- Modul MA ÖS Kath.ID S Konfessionelle Identität des Katholizismus – Systematisch (12 LP)
- Modul MA ÖS Kath.ID Hp Konfessionelle Identität des Katholizismus – Historisch-praktisch (6 LP)
- Modul MA ÖS Pra I Praxismodul I (6 LP)
- Modul MA ÖS Pra II Praxismodul II (5 LP)
- Modul MA ÖS Lit.wiss. Liturgiewissenschaft in katholischer und evangelischer Perspektive Modul MA (6 LP)
- Modul MA ÖS Ev.Id Sh Konfessionelle Identität des Protestantismus – Systematisch-historisch (10 LP)
- Modul MA ÖS PT/RP II Christentum in Verkündigung und Bildung II (8 LP)

(3) Das vierte Semester ist der Abfassung der Masterarbeit vorbehalten.

- Modul MA ÖS A Master-Arbeit (30 LP)

(4) Die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung gem. Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. Sie sind von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls auch bekannt zu geben.

(2) Die Module werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 8

Zulassung zu einzelnen Modulen

Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

- Die Voraussetzung zur Zulassung zum Modul The M38 ist der Abschluss des Moduls The M39
- Die Voraussetzung zur Zulassung zum Modul The M35 ist der Abschluss des Moduls The M33 und The M34
- Die Voraussetzung zur Zulassung zum Modul The M11 ist der Abschluss des Moduls The M34.
- Die Voraussetzung zur Zulassung zum Mastermodul ist der Abschluss der Module des ersten Studienjahres (60 LP).

§ 9

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird durch den Studienfachberater und ggf. durch Mentoren durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung der Mentoren.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena